

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

## **über die Vereinfachung der Meldung eines Wohnungswechsels innerhalb der Stadt Marsberg vom 2.4.1976**

(Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 2, Nr. 3)

### **§ 1**

Bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Marsberg ist der Meldebehörde anstelle der in § 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2.6.1960 (GV. NW. S. 175/SGV. NW. 210) vorgeschriebenen Meldescheine (Anlage 1 und 2 der Verordnung vom 2.6.1960) eine Umzugsmeldung nach dem Muster der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Runderlaß des Innenministers vom 15.7.1960 (MBI. NW. S. 2013/ SMBI. NW. 2101) einzureichen.

Diese Umzugsmeldung enthält:

- a) Personalien der umziehenden Person,
- b) die Bezeichnung der bisherigen und neuen Wohnung,
- c) den Tag des Umzugs.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.